

**Gebührenordnung
für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Wolfsburg
(Parkgebührenordnung) vom 15.07.2020**

Aufgrund von § 6a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert am 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), in Verbindung mit § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 15.07.2020 diese Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur unter Nutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen

In der Parkzone I = 1,00 Euro je angefangene ½ Stunde,

In der Parkzone II = 0,60 Euro je angefangene ½ Stunde,

In der Parkzone III = 0,50 € je angefangene ½ Stunde, Kurzzeitparken = 0,10 € je 15 Minuten bis maximal zur Mindestparkdauer von 30 Minuten

Die aufgeführten Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenezahlung (Handyparken) minutengenau.

§ 2

(1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes einschließlich dieser Straßen und Plätze:

Heinrich-Heine-Straße ab Schillerstraße bis Eichendorffstraße / Eichendorffstraße / Kantallee/ Kleiststraße bis Schachtweg / Schachtweg / Heinrich-Nordhoff-Straße ab Schachtweg bis Zufahrtsstraße P&R-Anlage Hauptbahnhof / Zufahrtsstraße P&R-Anlage Hauptbahnhof / Willy-Brandt-Platz / Heßlinger Straße / Alessandro-Volta-Straße / Otto-Wels-Platz / Ketteler Straße / Antonius-Holling-Weg / Pestalozziallee / Bebelstraße / Porschestraße-Süd.

(2) Als Parkzone II gelten alle übrigen Straßen und Plätze des Stadtgebietes, welche nicht in Parkzone I oder III liegen.

(3) Als Parkzone III gelten die bewirtschafteten Straßen in den Ortsteilen Fallersleben und Vorsfelde.

§ 3

(1) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) wird bei Verwendung der Parkscheibe für die Höchstparkdauer oder bis maximal 3 Stunden keine Gebühr erhoben.

(2) Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Wolfsburg vom 16.03.2018, öffentlich bekannt gemacht am 24.03.2018 außer Kraft.

Wolfsburg, 15.07.2020

Oberbürgermeister